

**Zeitschrift:** Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten  
**Herausgeber:** Bernhard Otto  
**Band:** 3 (1781)  
**Heft:** 16

**Artikel:** Nachricht wegen der für den Bündnerischen Landmann auf das laufende 1781te Jahr bestimmten Preisaufgaben  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543602>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Sammler.

Eine gemeinnützige Wochenschrift,  
für Bündten.

---

Sechzehntes Stück.

---

Nachricht wegen der für den Bündnerischen Landmann auf das laufende 1781te Jahr bestimmten Preisaufgaben.

Die Gesellschaft landwirthschaftlicher Freunde, in der Absicht den Fleiß zu ermuntern, und einen nützlichen Wetteifer, in Bearbeitung und Benutzung der verschiedenen ländlichen Besitzungen, unter ihren Landsleuten zu erregen, macht hiedurch zum erstenmal diejenigen Preise und Prämien bekannt, welche laut dem auf der letzten Hochöbl. Standesversammlung gemachten, und von den ehr samen Räthen und Gemeinden genehmigten Vorschlage alljährlich zu diesem loblichen Zweck angewendet werden sollen. Ihre Aufmerksamkeit geht dieses Jahr vorzüglich auf die Alpen und Gemeinweiden, als einen in unserm Lande sehr wichtigen und hier und da versäumten Theil unserer Besitzungen. Die Aufgaben sind folgende:

I. Wer der Gesellschaft die beste gründliche Nachricht und Beschreibung von denen den Alpenweiden schädlichen Pflanzen, Unkraut oder Ge sträuchen, die entweder die Weide schmälern, oder der Gesundheit des Viehes nachtheilig sind, nebst einer auf Vernunft, oder wirkliche Erfahrung gegründeten Anleitung, wie dieselben am leichtesten auszumerzen. zu zahlen

zur otten, und standhaft zu vertilgen seyen, ein senden wird, erhält einen Preis von 1 Dukaten. Für eine zweite Schrift über eben diesen Gegenstand, welche jener an Gründlichkeit und Vollständigkeit am nächsten kommen wird, ein halber Dukaten.

II. Diejenige Gemeinde, oder Terze einer Gemeinde, welche dieses Jahr die nützlichste und wichtigste Verbesserung ihrer Alpwiede, oder an einem Stücke derselben, sey es in Aufräumung und Erweiterung der Weide, durch Ausrottung von unnützem und schädlichem Gestrüe, oder Vertilgung verderblichen Unkrautes, oder durch Einzäunung und Verbesserung eines Stücks zu einer Alpwiesen, oder auf andere Weise unternehmen und ausführen wird, erhält eine Prämie von 2 neuen Louisd'or, und die ihr in dieser Veranstaltung am nächsten kommen wird, von 1 neuen Louisd'or.

III. Derjenigen Gemeinde, welche die nützlichste und ansehnlichste Verbesserung einer Alm oder Gemeinweide, es sey in Aufstockung sumpfigter Nieder, oder in Anpflanzung nutzbarer Bäume, ausführen, oder auf andere Weise eine Einrichtung treffen wird, die zur Vermehrung und Verbesserung der Weide, oder besserer Benutzung des Bodens dient, ist eine Prämie bestimmte von 3 Dukaten.

IV. Wer der Gesellschaft das beste durch die Erfahrung bewährte Heilmittel, oder auch Verwahrungsmittel gegen die Krankheit des Viehes, der Roth genannt, sonst auch der Siegende Brand, nebst einer deutlichen Beschreibung von den Ursachen, dem Si

der Beschaffenheit und Verschiedenheit dieses Nebels, sowohl aus der Einsicht an lebendigen, als aus geöffneten Thieren, mittheilen, oder wer auch nur die eine oder andere dieser Forderungen am besten erfüllen wird, bezieht einen Preis, und zwar die beste und ausführlichste Schrift hierüber von einem halben Louisd'or, und zwei, welche nach dieser für die würdigsten geachtet werden, jede von einem Kronenthaler.

V. Welche Gemeinde, Gesellschaft, oder welcher Partikular die wichtigste Probe oder Veranstaltung zur Verbesserung der Schaaftzucht in unserm Lande machen wird, bezieht eine Prämie von fl. 10.

VI. Für diejenigen, welche der Gesellschaft, als einen Beitrag zu ihrer vorhabenden physikalisch ökonomischen Beschreibung des Bündnerlandes, die beste und ausführlichste Nachricht von ihrer Gegend, in Absicht auf die natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit des Bodens und der Witterung, auf die natürlichen Produkte an Mineralien, Erdgewächsen, Thieren, als auch in Absicht auf den Zustand der Landwirthschaft, der Viehzucht, der Alp- und Heimweide, des Wiesenbaues, des Ackerbaus, des Weinbaus, und der übrigen Erwerbs- und Nahrungsmittel der Einwohner, entweder stückweise oder vollständiger liefern werden, sind noch Prämien übrig, welche die Gesellschaft nach Besinden der hierüber eingelassenen Schriften zu bestimmen sich vorbehalten hat, und denjenigen zutheilen wird, welche dabei die Absichten der Gesellschaft am besten werden erfüllt haben.

Diese Preise und Prämien sollen auf künftigen Antragsmarkt, mit hoher Begnehmigung Thro Weisheiten der Herren Händler, denjenigen zuerkannt werden, welche die Gesellschaft, nach unparteiischer Prüfung zufolge oben angezeigter Bestimmung, dazu für würdig erachtet wird.

Zur Bewerbung um die Preise und Prämien wird erfodert, daß man sich zwei, wenigstens einen Monat, vor dem Markt, bei der Gesellschaft mit einer deutlichen und bestimmten schriftlichen Nachricht, oder zu Papier gebrachten Erzählung dessen, was zu Erlangung der einen oder andern Prämie geleistet worden sey, auch mit zuverlässigen Beglaubigungsbeweisen versehen, unmittelbar oder durch eins unserer Mitglieder melde, oder wenn es die Auflösung und Beantwortung einer Frage betrifft, dieselbe mit seinem in einem Zedelchen verschlossenen und versiegelten Namen und zugleich mit einem Motto oder einer Devise bezeichnet, spätestens bis Ende Weinmänts einsende.

Bei der zweiten, dritten und fünften Aufgabe ist unumgänglich nothwendig, daß der Bericht von obrigkeitlichen Personen der Gemeinde durchsehen, bestätigt und unterzeichnet sey. Je ausführlicher die Nachricht ist, desto besser ist es. Es muß deutlich darinn angemerkt werden, worin die Verbesserung oder Veranstaltung bestehet, wie groß z. B. das Stück Weide sey, welches aufgeräumt oder verbessert worden ist, worum die Arbeit bestanden habe, in wie viel Zeit, und mit welcher Anzahl Leuten solche ausgeführt worden sey. Bestehtet sich eins unserer Mitglieder in der Gemeinde, oder in einer solchen Nähe, welche ihm zuläßt, eine genauere Nachforschung und Untersuchung deswegen anzustellen, so wird solches im Namen

der

der Gesellschaft gebeten, diese Mühe zu übernehmen. Der Name der Gemeind und was dazu gehört, soll dem Bericht sogleich beigesetzt werden.

Mit der schriftlichen Beantwortung der Preisfragen hat es diese Gewandniß: Solche müssen in deutscher oder italiänischer Sprache deutlich, aber von einer andern Hand, als des wirklichen Verfassers seiner, geschrieben seyn. Dem Aufsatz wird ein Motto, oder kurzer Denkspruch vorgesetzt, ohne den Namen des Verfassers. Eben dieser Spruch, welcher das Unterscheidungszeichen des Aufsatzes ist, muß außen auf ein besonders Gedelchen und innwendig der wirkliche Name des Verfassers, (es wäre denn, daß er ganz unbekannt bleiben wollte) geschrieben, das Gedelchen verschlossen, und mit einem auch fremden Pettichaft versiegelt, dem Aufsatz beigelegt werden. Dieses verschlossene Gedelchen wird nicht eher eröffnet, bis über den Aufsatz geurtheilt und ihm ein Preis zuerkannt worden ist. Die Eröffnung soll in Chur bei öffentlicher Versammlung geschehen. Bei Aufsätzen welche leer ausgehen, wird das Gedelchen gar nicht erbrochen, sondern zerichtet; folglich bleibt der Name des Verfassers unbekannt, wenn er sich nicht selbst entdecken will. Die Aufsätze müssen zu rechter Zeit dem Sekretair der Gesellschaft franco zugestellt werden.

Wir haben diese Erläuterung zum erstenmal für nothwendig erachtet; sie zeigt die Ordnung an, nach welcher man sich auch künftig jedesmal genau richten wird.

Nachdem wegen Vertheilung der Preisen alles berichtet worden, wird in unserm Wochenblatt angezeigt werden, wem solche zuerkannt, und wo die Prämien zu beziehen sind.

Noch die einen und andern diese Preise betreffenden Verfugungen können in dem dritten Stück unserer gesellschaftlichen Verhandlungen S. 41 u. f. nachgesehen werden.

Wir ersuchen alle unsere Mitglieder, die Herren Geistlichen jeder Gemeinde, so wie jeden Freund des Vaterlandes und nützlicher Anstalten, diese Nachricht unter den Landleuten seiner Gegend bestmöglichst auszubreiten, ihnen zu Erklärung derselben, wo es nöthig, behilflich zu seyn, und sie zur Bewerbung um die ausgesetzten Prämien, nach den preiswürdigen Absichten einer Hochweisen Landes Regierung, zu ermuntern.

### Von dem Gebrauch der Seidelbastrinde.

Der Seidelbast, Daphne Laureola wird hin und wieder bei uns wildwachsend angetroffen, und seine Rinde kann als ein Exotorium statt der Ecorce de Garon des Herrn le Roy mit gutem Nutzen, und in allen denen Fällen, wo sonst Fontanellen dienlich sind, gebraucht werden. Die Anwendung dieser Rinde ist folgende: Man nimmt von der frischen Rinde, oder der in Eßig weichgemachten, getrockneten Rinde; je nachdem man einen stärkeren oder geringern Fluss, Exution nöthig findet; ein, zwei, oder drei Stückgen, so etwa einen Zoll lang und drei bis vier Linien breit sind, legt sie neben einander, doch nicht gar zu nahe, auf den Arm, Schenkel, oder die Wade, befestigt sie mit einem Pflaster oder Binde. Den folgenden Tag thut man die Rinden weg, bedeckt die wundwerdenden Stellen mit einem Blatte von Ephew Kohl, oder Mangold. Bei einem folgenden Verbande werden die Zwischenräume, welche noch nicht angegriffen sind, mit Rinde belegt. Denn kommt die Reihe wieder an die ersten Stellen, u. s. w.; und so fährt man mit den Rinden, und den erweichenden Mitteln fort, wie es